

Antrag

der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Lohnsenkungen gesetzlich untersagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer häufiger versuchen Unternehmen mit der Absenkung von Löhnen ihre Ertragslage auf Kosten der Beschäftigten zu verbessern. Unter der Androhung von Entlassungen und Arbeitsplatzverlagerungen werden den Belegschaften längere Arbeitszeiten, Kürzungen von Weihnachts- und Urlaubsgeld, unbezahlte Überstunden und andere Zugeständnisse abgepresst.

Diese Entwicklung verschlechtert die Lebenssituation der Betroffenen. Sie schadet auch der deutschen Volkswirtschaft, weil sinkende Löhne den Rückgang des privaten Konsums nach sich ziehen. Sinkende Löhne führen zudem zu geringeren Steuereinnahmen und Beiträgen zu den Sozialversicherungen.

Bund, Länder, Gemeinden und Städte stehen diesen willkürlichen, betriebswirtschaftlich nicht gebotenen Lohnsenkungen machtlos gegenüber und können nicht zugunsten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Einfluss nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein grundsätzliches Verbot von Lohnsenkungen in Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten vorsieht.

Der Gesetzentwurf soll folgende Eckpunkte enthalten:

1. Verbot von Lohnsenkungen

- Untersagt werden alle betrieblichen Maßnahmen, die zu einer Absenkung der Stundenvergütung für einzelne Vergütungsgruppen oder zu Kürzungen von Entgeltzusatzleistungen führen.

2. Genehmigungspflicht von Ausnahmen

- Ausnahmen sind genehmigungspflichtig. Die Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn dem Unternehmen eine Überschuldung droht und nachweisbar alle sonstigen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Überschuldung bereits ergriffen wurden. Nicht genehmigungsfähig sind tarifwidrige Maßnahmen.
- Dem Antrag des Unternehmens auf Lohnsenkung muss eine Stellungnahme des Betriebsrats beigefügt werden. Vor Erteilung einer Genehmigung sind Stellungnahmen der zuständigen Gewerkschaft und des zuständigen Arbeitgeberverbandes einzuholen.
- Ohne Genehmigung vorgenommene Maßnahmen sind unwirksam.

3. Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers

- Der im Unternehmen bestehende Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat hat das Recht, die betrieblichen Maßnahmen zur Lohnsenkung durch einen externen Wirtschaftsprüfer analysieren und bewerten zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer nimmt zu der Frage Stellung, ob dem Unternehmen eine Überschuldung droht und nachweisbar alle sonstigen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Überschuldung bereits ergriffen wurden.
- Besteht in einem Unternehmen weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Betriebsrat, so steht das Recht auf Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers den Arbeitnehmern zu. Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der regelmäßig im Unternehmen Beschäftigten eine entsprechende Initiative durch ihre Unterschrift unterstützen.
- Die Kosten der Wirtschaftsprüfung gehen zu Lasten des Unternehmens.

4. Geltung und Widerspruch

- Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten erteilt. Danach treten die vor der Genehmigung bestehenden Bedingungen wieder in Kraft, es sei denn, es wird eine neue Genehmigung erteilt.
- Die Genehmigung ist zu widerrufen, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall treten die vor der Genehmigung bestehenden Bedingungen wieder in Kraft.

5. Zuständigkeit

- Bis zu einer Unternehmensgröße von 10 000 Beschäftigten entscheidet über den Antrag die von der Regierung des Bundeslandes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zu bestimmende Behörde. Beschäftigt das betroffene Unternehmen mehr als 10 000 Arbeitnehmer, entscheidet die Bundesregierung.
- Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auswahl des Wirtschaftsprüfers sowie auf die Frage, ob etwaige Auflagen eingehalten werden.

6. Verfolgung von Verstößen, Festlegung und Verhängung von Strafen

- Den zuständigen Behörden obliegt die Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz sowie die Verhängung von Strafen gegen Unternehmen, die gegen das Gesetz verstoßen.
- Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes hat die jeweils zuständige Gewerkschaft das Recht, beim zuständigen Arbeitsgericht Klage zu erheben.

Berlin, den 22. Januar 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Das Verbot von Lohnsenkungen ist ein wirksamer Schutz gegen Lohndumping. Ähnlich wie ein gesetzlicher Mindestlohn oder wie die bereits bestehenden Bestimmungen zum Mindesturlaub und Arbeitsschutz stellt das bisher in einem Unternehmen geltende Lohnniveau einen Mindeststandard dar, der nicht unterschritten werden darf.

Die Tarifautonomie dient der „Wahrung und Förderung“ (Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG) der Arbeitsbedingungen, nicht deren Absenkung und Verschlechterung. Daher handelt es sich bei dem Verbot von Lohnsenkungen nicht um einen Eingriff in die Tarifautonomie, sondern um eine Maßnahme zu ihrer Stärkung.

Die Absenkung von Löhnen beeinträchtigt die Lebensqualität der betroffenen Beschäftigten und zieht eine wachsende soziale Ungleichheit nach sich. Dies widerspricht dem Postulat des Grundgesetzes, nach dem die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat ist (Artikel 20 Abs. 1 GG). Zudem verletzen Lohnsenkungen das Gebot des Grundgesetzes, nach dem das Eigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll (Artikel 14 Abs. 2 GG).

Die Beschränkung auf Ausnahmen ist also grundgesetzlich geboten.

